



Berechnungsbeispiel Fachhochschule (Jahresberechnung)

- Annahme:
- Student FH St.Gallen, 23 Jahre alt, wohnt im eigenen Haushalt, kein Nebenerwerb
 - Eltern getrennt: - Mutter (Sorgerecht), geschieden mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Sargans
- Vater, wiederverheiratet, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Bern
 - ein Geschwister studiert an der Uni SG, wohnt im eigenen Haushalt, kein Nebenerwerb

Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Schulgeld	Studiengebühr	2'000
Schulmaterial	Pauschalbetrag für Fachhochschule	2'000
Reisespesen	Ausbildungsbedingte Reisespesen: Stadtpass St.Gallen, Elternbesuch mit Halbtax Fr. 540 (Stadtpass) + Fr. 980 (14 x Mehrfahrtenkarte ÖV) + Fr. 180 (Halbtax)	1'700
Grundbetrag	Im eigenen Haushalt (Voraussetzung erfüllt)	16'700
Total	Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten	22'400

Anrechenbare Eigenleistung (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Minimales anrechenbares Einkommen	Der gesuchstellenden Person wird wenigstens ein jährliches Einkommen von Fr. 6'000 angerechnet.	6'000
Total	Anrechenbare Eigenleistung	6'000

Anrechenbare Elternleistung (Stipendienverordnung sGS 211.51)			
Mutter	Reineinkommen Mutter (geschieden)	Annahme -> Reineinkommen Mutter Fr. 40'000 Massgebend ist die Steueranmeldung der Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt.	40'000
	Zuschlag zum Reineinkommen	Annahme -> Steuerbares Vermögen Fr. 30'000 Einen Zehntel des steuerbaren Vermögens, soweit dieses Fr. 20'000.—übersteigt	+ 1'000
	Abzug vom Reineinkommen	Bei getrennt lebenden Eltern	- 6'800
	Total	Anrechenbares Einkommen Mutter	34'200
Vater	Reineinkommen Vater (wiederverheiratet)	Annahme -> Reineinkommen Vater Fr. 90'000 Massgebend ist die Steueranmeldung der Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt	90'000
	Zuschlag zum Reineinkommen	Annahme -> Säule 3a Fr. 5'000 -> Steuerbares Vermögen Fr. 100'000, anrechenbar Fr. 8'000 Einen Zehntel des steuerbaren Vermögens, soweit dieses Fr. 20'000.—übersteigt.	+ 13'000
	Abzug vom Reineinkommen	Bei getrennt lebenden Eltern	- 6'800
	Total	Einkommen Vater	96'200
	Total	Anrechenbares Einkommen Vater (wiederverheiratet) -> 1/2 des Einkommens	48'100
Total	Anrechenbares Elterneinkommen (Fr. 34'200 + Fr. 48'100)	82'300	
100%	Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 27.05.2014)	16'800	

Aufteilung der anrechenbaren Elternleistung (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
100%	Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 27.5.2014)	16'800
Prozentuale Berücksichtigung des anrechenbaren Elternbetrages	Aufteilung der Elternleistung / Berechnung der Prozenteile: Gesuchstellende Person: Fr. 22'400 (Ausbildungskosten) - Fr. 6'000 (Eigenleistung) = Fr. 16'400 -> 49% Geschwister in Ausbildung: Fr. 22'750 (Ausbildungskosten) - Fr. 6'000 (Eigenleistung) = Fr. 16'750 -> 51% Total Ausbildungskosten (ungedeckt) Fr. 33'150 -> 100% Stehen Geschwister der gesuchstellenden Person in einer anerkannten Ausbildung und erfüllen sie die stipendienrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen, wird der anrechenbare Elternbeitrag anteilig unter ihnen und der gesuchstellenden Person aufgeteilt.	8'232 49% von Fr. 16'800

Schlussrechnung (je Jahr)

Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten	22'400
Anrechenbare Eigenleistung	- 6'000
Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 der Stipendienverordnung vom 27.05.2014) 49% gerundet	- 8'250
Fehlbetrag	8'150
Stipendium je Jahr	8'200